

# Bräuer-Zeitung.

Offizielles Organ des Zentralverbandes deutscher Brauereiarbeiter und verwandter Berufsgenossen  
und Publikationsorgan der Berufsverbände der Schweiz und in Oesterreich.

Nr. 27.

Das Blatt erscheint wöchentlich am Freitag.  
Redaktion und Expedition: Hannover, Burgstraße 9.

Hannover, 7. Juli 1905.

Verleger u. verantwortl. Redakteur: F. Krieg, Hannover.  
Druck von Bräuer & Löber, Hannover.

15. Jahrg.

## Kollegen! Unterstützt die Ausgesperrten in Rheinland-Westfalen!

### Der Kampf im Aussperrungsgebiet beendet!

Die am 28. Juni in Düsseldorf tagende Konferenz der Gewerkschaftskartelle von Rheinland-Westfalen hat das Angebot der Versammlung der Brauereien des Boykottschutzbundes vom 27. Juni zur Beendigung des Kampfes angenommen und unter der Voraussetzung der Einhaltung der Bedingungen seitens der Brauereien den Kartellen von Rheinland-Westfalen die Aufhebung des Boykotts über die Verbandsbrauereien empfohlen. Wir geben das schon in letzter Nummer veröffentlichte Angebot nochmals wieder:

1. Innerhalb acht Tagen nach Aufhebung des Boykotts werden die dem Verbands angehörigenden Brauereien nach ihrer freien Wahl und unter tunlichster Berücksichtigung des Wohnsitzes der Betroffenen 123 Brauereiarbeiter in ihren Betrieben wieder einstellen. Sollte ein auf Grund vorstehender Bestimmung von einer Verbandsbrauerei Angenommener die Annahme des ihm angebotenen Postens verweigern, so zählt er trotzdem unter die Zahl der Eingestellten.

2. Den Wiedereinstellenden wird, insoweit sie wieder in demselben Geschäft Arbeit erhalten, wie vor dem Boykott, ihre bisherige Dienstzeit unter Berücksichtigung der Lohnstufen angerechnet, auch dann, wenn sie nicht in die zuvor befreiten Stellen wieder eintreten.

3. Die mit einzelnen Verbandsbrauereien bereits abgeschlossenen Lohnverträge bleiben, soweit sie Lohn und Arbeitszeit betreffen, in ihren Satzungen bestehen.

4. Insofern in der Zeit bis 1. Oktober 1905 in den Verbandsbrauereien Balancen sich ergeben, werden diese aus der Zahl der alsdann noch arbeitslosen Ausgesperrten bzw. Streikenden entnommen, nach freier Wahl der Brauereien und mit der Maßgabe, daß der Wohnort des Betroffenen tunlichst berücksichtigt wird.

Diese Bedingungen sind wohl besser als das Angebot der Brauereien in der Verhandlung am 16. Juni. Daß sie uns nicht befriedigen, daß damit das an den organisierten Brauereiarbeitern begangene Verbrechen nicht gesühnt ist, bedarf keiner Erklärung. Die Bedingungen der Arbeitervertreter, in voriger Nummer veröffentlicht, die der Versammlung der Brauereien vorlagen, hätten einen für beide Parteien vorteilhafteren Frieden gestattet, wenn auch einige Abänderungen bezüglich der Zahl der Einstellenden zu den bestimmten Fristen erfolgt wären, und wenn auch ein bestimmter Zeitpunkt bis zur Einstellung der Letzten fallen gelassen worden wäre. Daß die Brauereien sich zu dieser Einsicht schon allein im Interesse ihrer selbst, wenigstens vieler von ihnen, nicht aufzuschwingen vermochten, werden diese letzteren mit der Zeit zu bedauern wohl Gelegenheit finden. Die durch den brutalen Gewaltakt der Brauereien gegen sich hervorgerufene Erbitterung aller rechtlich und ehrlich denkenden Menschen konnten sie durch einen entsprechenden Friedensschluß aus der Welt schaffen; sie haben das Gegenteil zu tun für gut befunden. Der Prohengeist war leitend, begünstigt durch die Zusammenziehung des Brauereiverbandes. Es bleibt nun den einzelnen Brauereien überlassen, das zu tun, was in ihrem eigenen Interesse gelegen ist, durch möglichste Beschleunigung der Einstellung der Ausständigen die Sympathie eines großen Teils ihrer früheren Konsumenten wiederzugewinnen.

Daß an verschiedenen Orten die ausgesperrten und streikenden Kollegen mit dem Friedensschluß nicht zufrieden sind, kann ihnen niemand übel nehmen. Besonders dort, wo der Boykott kräftig wirkte und auch die Kollegen in dem Kampfe in vollem Maße ihre Schuldigkeit getan haben. Nach Lage der Sache und nachdem die Kartellkonferenz das Angebot der Brauereien akzeptiert, die Aufhebung des Boykotts empfohlen, ist aber ihren Interessen und den Interessen der Organisation nicht gedient, wenn sie in ihrer Mißstimmung verharrten. Sofort muß die Zukunft ins Auge gefaßt werden, um die Friedensbedingungen in für die Kollegen günstigster Weise zur Durchföhrung zu bringen. Im übrigen ist die Organisation noch da, an der die Kollegen ihre Stütze haben. Hierbei möchten wir die Kollegen auch

gleich daran erinnern, daß sie in jedem Falle, wo sie von den Unternehmern parteiisch behandelt werden oder ihr Koalitionsrecht angetastet wird, unter Zuhilfenahme der maßgebenden Instanzen am Orte energisch dagegen vorgehen, uns ebenfalls Mitteilung davon machen, um sie zu veröffentlichen, und auch die Zahlstellen müßten genau Buch führen über diese Fälle, zum gelegentlichen Gebrauch. Wir werden uns auch in Zukunft die in diesem Gebiet bestellte Parteilichkeit gegen die organisierten Kollegen und ihre Rechtsberatung nicht gefallen lassen, auch von dem größten Prozeß nicht.

Was ist nun das Resultat dieses Kampfes? Der von dem Mietling des Brauereiverbandes, dem Oberscharfmacher auf der Konferenz der Brauereiverbände in Berlin propagierte Plan, die Vernichtung der Arbeiterorganisation, sollte in diesem Gebiet verwirklicht, die so verhassten Tarife, die ihm eine Schraube ohne Ende erscheinen und gegen die er so oft Sturm gelaufen ist, und die so ganz gegen das unbeschränkte Herrntum verstoßen, dem der Arbeiter nur ein recht- und willenloser Knecht sein darf, sollten beseitigt werden. Es fanden sich Helfershelfer unter den Gleichgesinnten zur Genüge, die die Rolle des hartnäckigen Unremplers übernahmen, um die Arbeiterorganisation dazu zu bringen, sich zur Wehr zu setzen. Dieses gelang, aber den beabsichtigten Zweck haben die Herren nicht erreicht. Wenn verschiedene von ihnen zur Vernunft gekommen sein und sich den Schaden, den sie sich selbst zugefügt, befehen werden, wird ihnen wohl in ihres Herzens Innerstem die Erkenntnis aufdämmern, daß sie doch ganz große Esel gewesen sind, einen solchen zwecklosen Kampf zu provozieren; sie werden es hübsch bleiben lassen, einen zweiten Versuch zu machen. Sollten sie noch nicht kurieren sein, nun, so ist die Arbeiterorganisation auch noch da.

Der Kampf ist zu Ende — rüsten wir zum neuen!

### Bewegungen im Berufe.

† **Heidelberg.** Zwischen der Heidelberg-Altstadt-Brauerei vorm. Kleinlein in Heidelberg und der Schroedl'schen Brauerei-Gesellschaft in Heidelberg einerseits und dem Zentralverband der Brauereiarbeiter Deutschlands andererseits wurde folgender Tarifvertrag abgeschlossen:

1. Tarif für Brauer und Küfer.

§ 1. Die Arbeitszeit für Brauer und Küfer wird auf die Zeit von 6 Uhr morgens bis 6 Uhr abends festgesetzt, mit einer halben Stunde Frühstück- und anderthalb Stunden Mittagspause. Wenn es notwendig ist, daß abends länger gearbeitet wird, so ist dies rechtzeitig bekannt zu geben und werden dann die Überstunden mit 50 Pfennig bezahlt.

§ 2. Sonn- und Feiertags soll in der Regel die Arbeit ganz ruhen. Notwendige Arbeiten, die auch gesetzlich gestattet sind, müssen aber auch an Sonn- und Feiertagen ausgeführt werden, wofür dann die Stunde ebenfalls mit 50 Pf. vergütet wird. Arbeiten an 2. Feiertagen von Weihnachten, Ostern und Pfingsten dürfen 3 Stunden, von 5 bis 9 Uhr morgens in Anspruch nehmen und werden nicht besonders bezahlt. Dagegen wird an den Tagen vor Weihnachten, Karfreitag, Ostern und Pfingsten bereits um 5 Uhr nachmittags Feierabend gemacht.

§ 3. Das Abschlafen von Überstunden ist in der Regel nicht zulässig, es können jedoch in dieser Beziehung mit einzelnen Arbeitern, z. B. dem Wärter, besondere Uebereinkommen getroffen werden.

§ 4. Die Löhne für Brauer und Küfer betragen: Im 1. Jahre 25 M. wöchentlich, im 2. Jahre 26 M. wöchentlich, im 3. Jahre 27 M. wöchentlich, im 4. Jahre 27 M. wöchentlich.

2. Tarif für Hülfsarbeiter.

§ 5. Die Arbeitszeit ist die gleiche wie die der Brauer und Küfer, auch bezüglich der Überstunden gelten die gleichen Bestimmungen; es können jedoch ebenfalls mit einzelnen Arbeitern, z. B. dem Schotter, besondere Uebereinkommen getroffen werden.

§ 6. Die Löhne für Hülfsarbeiter betragen: Im 1. Jahre 21 M. wöchentlich, im 2. Jahre 22 M. wöchentlich, im 3. Jahre 22 M. wöchentlich, im 4. Jahre 23 M. wöchentlich.

§ 7. Wird einem Hülfsarbeiter ein anderer Posten dauernd übertragen, auf dem vorher ein gelernter Brauer verwendet werden mußte, so erhält dieser Hülfsarbeiter bezahlte seiner Dienstzeit entsprechenden Brauerlohn.

3. Tarif für Bierfahrer.

§ 8. Die Arbeitszeit der Bierfahrer wird auf eine bestimmte Zeit nicht festgelegt.

Bei Fahrten nach auswärts werden vergütet: Für Fahrten hin und zurück mit Aufenthalt über 6 bis 8 Stunden Gesamtzeit 60 Pfennig, für längere Fahrten 1 M. und für solche Fahrten mit Übernachten 1,50 M. Etwaige Ausgaben für besondere geschäftliche Zwecke werden erstattet.

§ 9. Bierfahrer, die den ganzen Tag auswärts sind, haben keinen Anspruch auf Biermarken, solche, die einen halben Tag auswärts sind, erhalten die Hälfte ihrer Biermarken.

§ 10. Die die „Jour“ haltenden Kutscher erhalten 2 M. und 12 Bierbleche, die übrigen Kutscher für die Verforgung ihrer Pferde an Sonn- und Feiertagen für acht Schoppen Bier achtzig Pfennige in bar.

§ 11. Der Eisverkauf, auch im Austausch gegen andere Gegenstände, ebenso die unberechtigte Entnahme von Hafer sind verboten und begründen sofortige Entlassung.

§ 12. Die Löhne für Kutscher betragen: Im 1. Jahre 22 M. wöchentlich, im 2. Jahre 23 M. wöchentlich, im 3. Jahre 24 M. wöchentlich, im 4. Jahre 25 M. wöchentlich.

4. Allgemeine Bestimmungen.

1. Die Auszahlung der Löhne findet vierzehntägig, jeweils am Mittwoch abends um 6 Uhr statt, unter Abzug der gesetzlichen Beiträge für Krankenkasse, Alters- und Invaliditätsversicherung zc.

2. An Stelle des § 616 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, der außer Kraft tritt, finden folgende Bestimmungen Anwendung: a) Arbeitnehmer, welche infolge von Krankheit arbeitsunfähig geworden sind, erhalten auf die Dauer von zwei Wochen, abzüglich der ersten zwei Tage, wofür keine Zahlung geleistet wird, die Differenz zwischen Lohn und Krankengeld ausbezahlt. Bei einer Krankheitsdauer bis zu drei Tagen wird kein Lohn bezahlt.

b) Arbeitnehmer, welche zu militärischen Übungen eingezogen werden und mindestens ein Jahr in Betriebe beschäftigt waren, erhalten für die Zeit bis zu 14 Tagen ihren vollen Arbeitslohn, ohne Bier und abzüglich der gesetzlich bestimmenden Beiträge für Krankenkasse, Invaliditäts- und Altersversicherung zc.

c) Wird außer den Fällen a und b ein Arbeitnehmer ohne sein Verschulden durch Verkehrshindernisse, öffentliche Wahlen, soweit er seiner Wahlpflicht nicht außerhalb der Arbeitsstunden nachkommen kann, durch Ausübung des Amtes als Beisitzer eines Obergerichts, durch Wahrnehmung gerichtlicher oder polizeilicher Termine, soweit diese durch das Verschulden des Arbeiters selbst veranlaßt sind, oder durch Tod, oder plötzliche schwere Erkrankung eines Familienmitgliedes für eine die Dauer eines Tages nicht überschreitende Zeit nachweislich an der Dienstleistung verhindert, so wird ihm ein Lohnabzug nur insoweit gemacht, als er von dritter Seite eine Entschädigung für die Zeit erhält.

3. Für jeden ganzen Arbeitstag erhalten Brauer und Küfer 5 Liter Bier, jedoch jene Brauer, die im Lagerkeller arbeiten, nur 3 Liter, Hülfsarbeiter und Kutscher 4 Liter pro Tag.

Das Bier darf nur in der Brauerei getrunken werden bis auf 2 Liter, welche jeder Brauer, Küfer, Hülfsarbeiter und Kutscher, der nicht in der Brauerei wohnt, in geeignetem Gefäß, nicht in Flaschen, mit nach Hause nehmen darf.

4. Das Bier wird an den von den Brauereistellungen festgesetzten Zeiten gegen Biermarken, die im Kontor abgegeben werden, verabfolgt, an Sonn- und Feiertagen während der Zeit, in welcher gearbeitet wird.

Das Verschulden oder Verschulden von Biermarken oder Bier ist verboten und begründet sofortige Entlassung.

5. Bei Beerdigung eines Brauereiarbeiters in Heidelberg stellt jede Brauerei einige Mann.

6. Kündigungsfrist wird beiderseits nicht beansprucht und nicht gewährt.

7. Maßregelungen dürfen gegenseitig nicht stattfinden.

8. Beiden Teilen wird freies Koalitionsrecht gestattet.

9. Die Brauereien werden, soweit dies noch nicht der Fall ist, ihren Arbeitern zweckdienliche Trocken- und Umkleekammern, sowie Wasch- und Badeeinrichtungen zur Verfügung stellen.

10. Die Arbeiter wählen aus ihrer Mitte einen Arbeiter-Ausschuß, bestehend aus zwei Mitgliedern, die mindestens ein Jahr in der vertragsschließenden Brauerei beschäftigt und volljährig sind. Bei etwaigen Differenzen oder Wünschen wird die Direktion mit diesem Ausschuss verhandelt, wobei jedoch anständiges Benehmen zur Vorbedingung gemacht wird.

11. Eine halbe Stunde nach Feierabend muß jeder Arbeiter, der nicht dienstlich anwesend sein muß, die Brauerei verlassen haben. Dreimaliges Verfehlen gegen diese Bestimmung begründet sofortige Entlassung.

Die bei den Brauereien bisher üblich gewesenen Jahres- oder Weihnachtvergütungen kommen künftig in Wegfall.

Vorstehende Vereinbarungen treten am 1. Juli 1905 in Kraft und sind für beide Teile bindend bis 30. Juni 1909; werden dieselben von keinem der beiden kontrahierenden Teile drei Monate vor Ablauf gekündigt, so bleiben sie ein weiteres Jahr in Kraft.

Heidelberg, den 24. Mai 1905.

† **Mainz.** Schon sind es über 4 Monate, daß die Brauereiarbeiter von Mainz sich bemühen, mit ihren Arbeitgebern in Unterhandlung zu treten zwecks Vereinbarung eines Lohnvertrages. Die Herren lehnten bis jetzt jede direkte Verhandlung strikte ab, da sie die Forderungen der Arbeiter zu hoch fanden. In Wirklichkeit sind sie gegen jede Abschließung eines Tarifs, da sie allein bestimmen wollen, was ein Arbeiter zu tun und zu lassen und zu erhalten hat. Wie notwendig ein Arbeitsvertrag ist, beweist die verheerendartige Entlohnung in den Mainzer Brauereien. Ungefähr einhundert sind nur geteilt die Löhne der Brauer und Küfer, doch sind dieselben gegen die Löhne in unseren Nachbarkäulen Frankfurt, Darmstadt, Homburg, Offenbach usw. weit zurück. Die Entlohnung der Hülfsarbeiter, Heizer und Handwerker schwankt zwischen 21—35 M., Bierfahrer erhalten 19—25 M., Tagelöhner 17—24 M. Nun i. der die Arbeit in allen Brauereien die gleiche verantwortungsvolle. Noch mehr in der Altstadtbrauerei, wo die Arbeit am intensivsten ist, gerade hier ist der Lohn am schlechtesten. Hülfsarbeitern zahlt man pro Woche 17 M., Handwerkern einen Stundenlohn von 32 Pf., Bierfahrer beschäftigt man von morgens 5 Uhr bis abends 11 Uhr, um sie vielleicht am nächsten Morgen schon um 3 oder 4 Uhr zur Bandtour zu schicken, bei Löhnen von 21 M. Was man in anderen Städten für notwendig fand, erklärt man in Mainz





